Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.: 3 **Vorlage Nr.: 07/108/I/037/2026**

Amt:	Zentralabteilung	**Datum:**	30.04.2026/
Sachbearbeiter:	Björn Meyer	**AZ:**	

Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Ortsgemeinderat Münchweiler am Klingbach		Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Neufassung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinden haben gemäß § 25 Gemeindeordnung (GemO) eine Hauptsatzung zu erlassen, in der die nach den Bestimmungen der GemO der Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten zu regeln sind. Sie kann weitere für die Selbstverwaltung der Gemeinde wichtige Fragen regeln.
Derzeit gilt die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach vom 17. Juli 2014 in der aktuellen Fassung vom 12. Mai 2022. Die Gültigkeit der Hauptsatzung ist zeitlich nicht begrenzt und gilt über die Wahlperiode hinaus fort. Inhaltliche und redaktionelle Anpassungen bedürfen der Änderung der Hauptsatzung durch Beschlussfassung des Ortsgemeinderates und anschließende Ausfertigung durch den Ortsbürgermeister sowie der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt – Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels. Erst mit der öffentlichen Bekanntmachung treten die Regelungen der neuen Hauptsatzung in Kraft.

Mit der nun vorliegenden Anpassung soll die rechtlich zulässige Möglichkeit geschaffen werden, öffentliche Bekanntmachungen auch in digitaler Form vorzunehmen. Dies führt unter anderem zu größerer Flexibilität bei der Planung von Sitzungen und vermeidet zugleich die bestehenden Verteilungsprobleme des gedruckten Amtsblattes.

Die hierfür notwendigen Änderungen in § 1 der Hauptsatzung sind nachfolgend im Detail dargestellt (Änderungen gegenüber der aktuellen Hauptsatzung sind rot markiert).Als Anlage ist der Entwurf der neuen Hauptsatzung beigefügt.

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen:

~~(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach erfolgen in folgender Wochenzeitung: „Trifels-Kurier“.~~

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „https://www.vg-annweiler.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen“, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen in Fällen des § 1 Abs. 3 EGovGRP. Sofern öffentliche Bekanntmachungen

elektronisch erfolgen, können diese zusätzlich im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels veröffentlicht werden, wobei die elektronische Form die authentische Form ist.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

~~(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderates werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist, wie folgt bekannt gemacht:~~
~~Dorfplatz (Ortsmitte am Dorfbrunnen)~~

~~(5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, deren Standorte in Absatz 4 aufgeführt sind, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung, gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.~~

~~(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die in Absatz 4 aufgeführt ist. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.~~

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungstafeln:
Dorfplatz (Ortsmitte am Dorfbrunnen)
Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

Beschlussvorschlag Rat:

1. Der Ortsgemeinderat stimmt der vorliegenden Neufassung der Hauptsatzung ohne die §§ 5 und 6 zu.

 Beschluss:

2. Der Ortsgemeinderat stimmt, unter Ausschluss des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten nach § 36 Abs. 3 Nr. 5 bzw. § 22 Abs. 1 GemO den §§ 5 und 6 der vorliegenden Neufassung der Hauptsatzung zu.

 Beschluss:

Hinweise zur Beschlussfassung:

1. Abstimmung ohne die §§ 5 und 6 der Hauptsatzung
2. Abstimmung über die §§ 5 und 6 der Hauptsatzung unter Ausschluss des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten nach §36 Abs. 3 Nr. 5 bzw. § 22 Abs. 1 GemO

Gemäß § 25 Abs. 2 GemO bedarf die Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Mehrheit der

gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderats.

Anlagen: Entwurf der Hauptsatzung

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.